Amtsblatt



für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 10. Januar 2020

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

18. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2







Alles Gute im Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

_	7. Anderungssatzung der Satzung über die Ernebung von Niederschlagswassergebunren der Stadt Zendenick	
	(Niederschlagswassergebührensatzung)	Seite 2

 – 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung)......Seite 3

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2020......Seite 5
- Bekanntmachung Behindertenbeauftragte/r für die Stadt ZehdenickSeite 5

I. Veröffentlichung von Satzungen

7. Anderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 Nr. 19, S. 286),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 Nr. 08, S. 174)
- und der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 01.12.2005 (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Zehdenick

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 22. Dezember 2005
- gültig ab dem 01.01.2006
- geändert durch die 1. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 20. Dezember 2007
 - gültig ab dem 01.01.2008
- geändert durch die 2. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009

- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 16. Dezember 2009
- gültig ab dem 01.01.2010
- geändert durch die 3. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 19. November 2010
 - gültig ab dem 01.01.2011
- geändert durch die 4. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 23. Dezember 2012
 - gültig ab dem 01.01.2012
- geändert durch die 5. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 22. November 2013
 - gültig ab dem 01.01.2014
- geändert durch die 6. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2018
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 26.01.2018
 - gültig ab dem 01.02.2018

wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter: 1,20€

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zehdenick, den 13.12.2019

Bert Kronenberg Bürgermeister

8. Anderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 Nr. 19, S. 286),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 Nr. 08, S. 174)
- und der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 18.12.2003 (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Zehdenick

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2003
- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3 vom 31. Dezember 2003
- gültig ab dem 01.01.2004
- geändert durch die 1. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 22. Dezember 2005
 - gültig ab dem 01.01.2006
- geändert durch die 2. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 6 vom 20. Dezember 2007
 - gültig ab dem 01.01.2008
- geändert durch die 3. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 16. Dezember 2009
 - gültig ab dem 01.01.2010
- geändert durch die 4. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2011
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 12 vom 23. Dezember 2011
 - gültig ab dem 01.01.2012

- geändert durch die 5. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 22. November 2013
 - gültig ab dem 01.01.2014
- geändert durch die 6. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2014
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 07. November 2014
 - gültig ab dem 08.11.2015
- geändert durch die 7. Änderungssatzung
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2018
 - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 01 vom 22. Januar 2018
 - gültig ab dem 01.02.2018

wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Die Einleitungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,75€

Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Die Beseitigungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter 5,78€

Artikel 2

Die 8. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Zehdenick, den 13.12.2019

Bert Kronenberg Bürgermeister

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

Bekanntmachung

Beschluss-Nr.: 100/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung).

Beschluss-Nr.: 101/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die 8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 102/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2020 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbetrag von 300.000 €.

Beschluss-Nr.: 103/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2020.

Beschluss-Nr.: 104/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen Schlauchverbund im Landkreis Oberhavel zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr.: 105/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Absichtserklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel.

Beschluss-Nr.: 106/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick billigt den Entwurf des Bebauungsplanes "Wohngebiet Triftweg / Verlängerter Triftweg" einschließlich der Begründung und beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hierzu durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 107/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Änderung ihres Flächennutzungsplanes für die Teilfläche "Wohngebiet Triftweg / Verlängerter Triftweg".

Das Plangebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche südlich des Verlängerten Triftweges sowie beidseits des Triftweges zwischen der bestehenden Siedlungsbebauung am Triftweg und der ehemaligen Stärkefabrik in Zehdenick. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- die Wohnbaufläche nördlich des verlängerten Triftweges im Norden (östlich des Triftweges)
- den s\u00fcdlichen Siedlungsrand der Wohnbaufl\u00e4che auf der Westseite des Triftweges sowie eine Freifl\u00e4che am Vosskanal im Norden (westlich des Triftweges),
- den Vosskanal im Westen
- den bebauten Bereich der ehemaligen Stärkefabrik im Süden (westlich des Triftweges)
- eine Fläche für die Landwirtschaft im Süden (östlich des Triftweges)
- einen Entwässerungsgraben im Nordosten

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3 ha.

Beschluss-Nr.: 108/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick billigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche "Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg" einschließlich der Begründung und beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hierzu durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 109/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Ein Bebauungsplan i. S. v. § 8 BauGB für eine ca. 1,5 ha große Teilfläche aus dem Flurstück 64 in der Flur 1 der Gemarkung Vogelsang mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen, wird <u>nicht</u> aufgestellt.

Ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB wird nicht gefasst.

Bert Kronenberg Bürgermeister

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2020

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 12.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt.

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge 2.245.656 € die Aufwendungen - 2.134.095 € der Jahresgewinn 111.561 € der Jahresverlust 0€

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss 774.628 € aus laufender Geschäftstätigkeit Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit - 816.295 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0€

Zehdenick, den 13.12.2019

Bert Kronenberg Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt gemäß § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) während der allgemeinen Sprechzeiten,

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr donnerstags sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Behindertenbeauftragte/r für die Stadt Zehdenick

- 735.519 €

0€

Zur Vertretung der Interessen behinderter Menschen ist in der Stadt Zehdenick die Stelle einer/eines Behindertenbeauftragten neu zu besetzen.

Im Rahmen einer ein- bis zweimal im Monat stattfindenden Sprechstunde berät und unterstützt die/der Behindertenbeauftragte bei Kontakten zu Behörden, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen sowie bei Leistungsbeantragungen im Rahmen des Schwerbehindertenrechts und gegenüber Kranken- und Pflegekassen.

Wer Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit hat, wendet sich schriftlich bis zum 24.01.2020 an die Stadtverwaltung Zehdenick, z.Hd. Frau Langnickel, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick (Tel. 03307/4684129). Die schriftliche Bewerbung sollte eine kurze Darlegung der Motivation, der Befähigung und des beruflichen Werdegangs beinhalten. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Zehdenick gewährt.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird die Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2020 die/den Behindertenbeauftragten benennen.

Bert Kronenberg Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt